

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 22.03.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. März 1932.)¹ 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 154. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 154.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 21. März 1932.

Zur Durchführung des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 706) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) und der Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) bestimmt das Staatsministerium, was folgt:



§ 1.

Für die Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 1. März 1932, Verordnung für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. März 1932 und Verordnung für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. März 1932) gelten die Vorschriften des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60), die Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeeinkommensteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) - sowie die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz gilt zusammen mit den Zuschlägen der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu dieser Steuer für die Ablösung als eine einheitliche Steuer.

§ 3.

Der Ablösung der Steuer sind die Steuerbeträge zugrunde zu legen, die der Steuerpflichtige für das Rechnungsjahr 1932 zu zahlen hat. Erlasse, Ermäßigungen und Zurückerstattungen nach § 29 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Landesteil Oldenburg, § 15 der Steuergesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bleiben unberücksichtigt.

§ 4.

(1) Die Steuer kann auch teilweise abgelöst werden. Eine Teilablösung ist jedoch nur in Höhe von 25 vom

Hundert, 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert des Steuerbetrages und nur mit einem Mindeststeuerbetrage von 50 *R.M.* zulässig. Bei einer Teilablösung erfolgt eine Anrechnung der Hälfte der gezahlten Steuerbeträge (Artikel 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) nur in dem Verhältnis, in dem die Steuer abgelöst worden ist.

(2) Die Steuerrückstände (Artikel 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) sind auch bei Teilablösungen in voller Höhe zu zahlen.

§ 5.

Steuerrückstände im Sinne dieser Verordnung sind die Steuerbeträge, die spätestens am Tage der Zahlung des Ablösungsbetrages fällig geworden und nicht entrichtet sind. Zu den Steuerrückständen zählen auch die gegen Eintragung einer Sicherungshypothek auf längere Zeit gestundeten Steuerbeträge sowie die aufgelaufenen Verzugszinsen oder Verzugszuschläge und Stundungszinsen.

§ 6.

(1) Anträge auf Ablösung der Steuer sind bei der Steuerbehörde zu stellen. Die Ablösungsbeträge sind bei der für die Zahlung der staatlichen Steuer zuständigen Hebestelle zu entrichten.

(2) Steuerbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im § 1 benannten Landesverordnungen zuständige Steuerbehörde.

§ 7.

Die entrichteten Ablösungsbeträge werden von der Steuerbehörde nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen auf den Landesteil und die Gemeinden



(Gemeindeverbände) sowie zwischen Gemeinde und Gemeindeverband nach dem Verhältnis der von dem einzelnen Steuerpflichtigen an die Steuergläubiger zu zahlenden Steuer verteilt.

§ 8.

Soweit der Steuerpflichtige den Antrag auf Ablösung spätestens bis zum 20. April 1932 bei der zuständigen Steuerbehörde stellt und den Ablösungsbetrag sowie die daneben zu entrichtenden Steuerrückstände bis zum 15. Mai 1932 zahlt, werden die vom 1. April 1932 bis zum Tage der Entrichtung des Ablösungsbetrages erhobenen Steuerbeträge in Abweichung vom § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 voll angerechnet.

§ 9.

Nach Zahlung des Ablösungsbetrages und der gleichzeitig zu entrichtenden Steuerrückstände erteilt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung (Artikel 7 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932) über die Höhe des abgelösten Steuerbetrages und bei Teilablösung zugleich über die künftig zu zahlende Steuer. Der Steuerpflichtige muß der Steuerbehörde zuvor die Zahlung des Ablösungsbetrages und der daneben zu entrichtenden Steuerrückstände nachweisen.

§ 10.

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 ist die Steuerbehörde zuständig.



§ 11.

Schwebt ein Rechtsmittelverfahren, so ist nach endgültiger Festsetzung der Steuer im Falle ihrer Ermäßigung der entsprechende Ablösungsbetrag zu erstatten, im Falle ihrer Erhöhung vom Steuerpflichtigen nachzuführen.

§ 12.

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 21. März 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbari.

Mr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung einer Beschränkung
zur Erläuterung des Gesetzes vom 21. März 1932 und Beschränkung vom
17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 23. März 1932.

Die Verordnung des Staatsministeriums zur
Sicherung des Gesetzes vom 21. März 1932 und Beschränkung vom
17. Oktober 1931 tritt wie folgt in Kraft:



Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.

- (1) Die Kreisverwaltungen sind mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.
- (2) Die Kreisverwaltungen sind mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.

(Geigel) Dr. Dörfler, Dr. Willers

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.

Die vorstehende Verfügung ist mit dem Tage der
Erlassung an die Kreisverwaltungen zu erlassen, im
Falle ihrer Verhinderung dem Kreisverwaltungs-
präsidenten zu erlassen.

